

Bekanntmachungen
von
Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Schweizerisches Bundesgericht.

Das Bundesstrafgericht

hat

in seiner am 11. Oktober 1918 in Zürich abgehaltenen Sitzung
in Sachen der schweizerischen Bundesanwaltschaft, Anklägerin,
gegen

1. **Orrier**, Leopold Marius, von Paris, geb. 28. August 1888,
zurzeit unbekanntem Aufenthalts;
 2. **O. E.**,; Angeklagte,
- betreffend Nachrichtendienst auf schweizerischem Gebiete zugunsten
einer fremden Macht,

erkannt:

1. Die Angeklagten werden der Zuwiderhandlung gegen
Art. 5 der bundesrätlichen Verordnung vom 6. August 1914
betreffend Strafbestimmungen für den Kriegszustand schuldig er-
klärt und verurteilt:

a. Orrier in contumaciam zu 5 Monaten Gefängnis, 500 Fr.
Busse und 2 Jahren Landesverweisung;

b. O. etc.

2. Die Geldbussen sind im Falle der Nichteinbringlichkeit
innert 3 Monaten in Gefängnis umzuwandeln, wobei für je 5 Fr.
ein Tag Gefängnis zu rechnen ist.

3. Die Gefängnisstrafe für beide Angeklagten ist im Kanton
Zürich zu vollziehen.

4. Die Gerichtskosten werden zu $\frac{2}{3}$ dem Orrier und zu
 $\frac{1}{3}$ dem O., unter solidarischer Haftbarkeit beider Angeklagten,
fürs Ganze auferlegt.

Die Gerichtsgebühr wird auf 25 Fr. festgesetzt; die übrigen
Kosten werden später bestimmt werden.

5. Dieses Urteil ist dem schweizerischen Bundesraté zur
Vollziehung und der Bundesanwaltschaft schriftlich mitzuteilen.
Soweit es den Verurteilten Orrier betrifft, ist es einmal im
schweizerischen Bundesblatt zu publizieren.

Zürich, den 11. Oktober 1918.

Im Namen des Bundesstrafgerichts:

Der Präsident:

Stooss.

Der Protokollführer:

Haab.

Schweizerisches Bundesgericht.

Das Bundesstrafgericht
hat

in seiner am 14. Oktober 1918 in Schaffhausen abgehaltenen Sitzung in Sachen der schweizerischen Bundesanwaltschaft, Anklägerin, gegen

1. Frank, Joseph, von Wending (Bayern), Sohn des Georg und der Hedwig geb. Schlecht, geb. am 9. Oktober 1894, Geschäftsreisender, unbekanntem Aufenthalts;
2. W.; 3. K.; 4. M.; Angeklagte,

betreffend Nachrichtendienst auf schweizerischem Gebiete zugunsten einer fremden Macht,

erkannt:

1. Die Angeklagten Frank, W., K. und M. werden der Zuwiderhandlung gegen Art. 5 der bundesrätlichen Verordnung vom 6. August 1914 betreffend Strafbestimmungen für den Kriegszustand schuldig erklärt und verurteilt:

- a. Frank in contumaciam zu 3 Monaten Gefängnis, 50 Fr. Busse und 2 Jahren Landesverweisung;
- b. W.; c. K.; d. M. etc. . . .

2. Die Geldbussen werden im Falle der Nichteinbringlichkeit innert 3 Monaten in Gefängnis umgewandelt, wobei für je 5 Fr. ein Tag Gefängnis zu rechnen ist.

3. Die eventuellen Gefängnisstrafen sind im Kanton Schaffhausen zu vollziehen.

4. Die Kosten des Verfahrens werden zu $\frac{1}{3}$ dem Frank, $\frac{1}{3}$ dem W., $\frac{1}{6}$ dem K. und $\frac{1}{6}$ dem M. auferlegt, wobei W. auch für die Anteile des Frank und des K. solidarisch haftet.

Die Gerichtsgebühr wird auf 60 Fr. festgesetzt; die übrigen Kosten werden später bestimmt werden.

5. Dieses Urteil ist dem schweizerischen Bundesrat zur Vollziehung und der Bundesanwaltschaft schriftlich mitzuteilen. Soweit es den Verurteilten Frank betrifft, ist es einmal im schweizerischen Bundesblatt zu publizieren.

Schaffhausen, den 14. Oktober 1918.

Im Namen des Bundesstrafgerichts:

Der Präsident:

Merz.

Der Protokollführer:

Haab.

Zollbezug auf Postsendungen.

Ungeachtet wiederholter amtlicher Bekanntmachung, den Zollbezug auf Postsendungen betreffend, wird die Zollverwaltung fortwährend wegen vermeintlich unrichtiger Zollbehandlung der Fahrpoststücke mit Reklamationen überhäuft, welche auf ungenaue, nicht tarifgemässe Deklarationen seitens der Absender zurückzuführen sind.

Unter Hinweis auf die Art. 11 und 12 des Zolltarifgesetzes von 1902, welche folgendermassen lauten:

„Art. 11. Güter mit zweideutiger Inhaltsbezeichnung unterliegen der höchsten Gebühr, die ihnen nach Massgabe ihrer Art auferlegt werden kann.

„Art. 12. Wenn Waren verschiedener Art, welche verschiedene Gebühren zu bezahlen hätten, in einem und demselben Frachtstück verpackt sind, und es erfolgt nicht eine genügende Angabe über die Menge jeder einzelnen Ware, so ist der Zoll für das Gesamtgewicht nach demjenigen Ansatz zu beziehen, welchen der mit der höchsten Gebühr belastete Teil der Ware zu bezahlen hätte.“

machen wir neuerdings, wie schon früher, darauf aufmerksam, dass Reklamationen betreffend Zollabfertigung von Postsendungen, für welche eine genaue und tarifgemässe Deklaration bei der Einfuhr nicht vorgelegen hat, unnachsichtlich abgewiesen werden müssen.

Wer daher Waren per Post aus dem Ausland bezieht, handelt in seinem selbsteigenen Interesse, wenn er dafür besorgt ist, dass die Sendung mit einer dem Inhalt entsprechenden und tarifgemäss lautenden Deklaration versehen wird. Zu diesem Behufe wird er am zweckmässigsten den Absender über den genau an den Zolltarif angepassten Wortlaut der mitzugebenden Deklaration instruieren oder ihm wörtlich die bezügliche Inhaltsklärung vorschreiben.

Bern, den 6. Oktober 1911.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1918
Année	
Anno	
Band	5
Volume	
Volume	
Heft	48
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.11.1918
Date	
Data	
Seite	114-116
Page	
Pagina	
Ref. No	10 026 922

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.